

Climatenet e. V. Satzung vom 15. Februar 2007

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „climatenet“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „climatenet e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung wissenschaftlicher Analysen und Publikationen von Politikinstrumenten und Maßnahmen zur Abwendung des vom Menschen verursachten Klimawandels sowie die Stärkung von Bildung und Erziehung im vorgenannten Bereich.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Organisation von öffentlichen Informationsveranstaltungen zu Auswirkungen des und Maßnahmen gegen den Klimawandel für Wissenschaftler und Nichtwissenschaftler,
- Publikationen zu Auswirkungen des und Maßnahmen gegen den Klimawandel,
- Beteiligung an Bildungsveranstaltungen in Bildungseinrichtungen,
- Förderung des Informationsaustausches zwischen Akteuren aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik durch Veranstaltung von Seminaren, Tagungen und Vorträgen sowie durch Aufbau und Betrieb einer Internetgestützten Plattform zum Austausch, Diskussion und Verbreitung neuester Erkenntnisse,
- Bereitstellung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Diskussionsstandpunkte für die (Weiter-) Entwicklung klimapolitischer Instrumente und Maßnahmen unter Wahrung der Unabhängigkeit und Überparteilichkeit.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Germanwatch e. V. (Bonn), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwendet hat.

(5) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(6) Personen, die sich in besonderem Maß Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich¹ gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahrs und nur mit einer Frist von drei Monaten möglich.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mehr als 12 Monate im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es fahrlässig oder in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem ordentlichen Mitglied in schriftlicher Form beantragt werden. Der Antrag soll eine ausführlicher Begründung enthalten.

¹ Der Begriff „Schriftlich“ in dieser Satzung beinhaltet auch den Schriftverkehr per Email.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann ferner eine Beitragsstaffelung derart beschließen, dass bei Zahlung des Jahresbeitrags mittels Lastschriftverfahren ein reduzierter Beitrag zu zahlen ist.

(2) Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(7) Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der laufenden Verwaltungstätigkeit, einen oder mehrere Geschäftsführer, ggf. eingeschränkt für bestimmte Vereinsgeschäfte, bestellen. Diese können auch Vorstandsmitglieder sein. Dem Geschäftsführer kann eine angemessene Aufwandsentschädigung zugebilligt werden. Das Nähere regelt der Vorstand.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger wählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet ist.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann jedoch bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens jedoch 3 Personen, dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(4) Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Sie bedürfen für jede einzelne Mitgliederversammlung einer vorher erteilten schriftlichen Vollmacht. Ein Mitglied kann höchstens für drei nicht anwesende Mitglieder das Stimmrecht ausüben.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
6. Beschlussfassung über die Ausschließung von Mitgliedern.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Ein Mitglied, das per E-Kommunikation mit dem Vorsitzenden und allen anderen Teilnehmern der Mitgliederversammlung kommuniziert, gilt als persönlich an einer solchen Versammlung teilnehmend, wenn und solange er interaktiv und gleichzeitig mit allen anderen Versammlungsteilnehmern (auch mit denen, die per E-Kommunikation teilnehmen) kommunizieren kann.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitglieds ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden bzw. vertretenden Mitglieder erforderlich.

(4) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von 9/10 aller Mitglieder beschlossen werden. Dabei kann die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder nur schriftlich und binnen einer Frist von 2 Monaten, gerechnet vom Tag der Mitgliederversammlung mit dem entsprechenden Tagesordnungspunkt an, gegenüber dem Vorstand erfolgen.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleichem Stimmenumfang entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach einer Versammlung zuzustellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine von den Liquidatoren zu bestimmende gemeinnützige Organisation (§ 2 Abs. 4).

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Ergänzende Regelungen

Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Gründungsversammlung über ihre Annahme in Kraft.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Hamburg, 15. Februar 2007